

Fünfzehnte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), der § 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 6 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NW (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), sowie der §§ 53 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 9.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 erhält folgende Überschrift:

Benutzungsgebühren, Verbandslasten und Abwasserabgaben

2. § 7 Abs. 3 der Satzung wird gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, der der Stadt von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bekanntgegeben wurde.

4. § 8 Abs. 6 erhält folgenden neuen Satz 4:

„Als private Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Bohrlöcher, Regenwassernutzungsanlagen sowie Zisternen anzusehen.“

5. § 8 Abs. 8 Satz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teilanschluß), ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.